



tellco
Pensinvest

Geschäftsbedingungen der Tellco Pensinvest

gültig per 24.07.2012

Tellco Pensinvest
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 61 00
pensinvest@tellco.ch
tellco.ch



Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck des Vertrages

Zum Zwecke der Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für den im Rahmenreglement und im Vorsorgeplan umschriebenen Personenkreis schliesst sich der Arbeitgeber der Stiftung an. Die Stiftung ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

Die Stiftung führt für die Personalvorsorge des Arbeitgebers ein separates Vorsorgewerk. Sie führt für den Arbeitgeber bzw. sein Vorsorgewerk die erforderlichen Konti, insbesondere ein Beitragskonto und die Altersguthaben-Konti. Auf Verlangen des Arbeitgebers kann die Stiftung weitere Konti eröffnen, insbesondere ein Arbeitgeberbeitragsreserve-Konto.

Zur Sicherstellung der vom Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) vorgeschriebenen sowie der reglementarischen Verpflichtungen kann die Stiftung mit Versicherungsgesellschaften Kollektiv-Versicherungsverträge abschliessen.

Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und der Stiftung ergeben sich insbesondere aus den nachfolgenden Bestimmungen sowie aus denjenigen der jeweils geltenden Version der Stiftungsurkunde, des Reglements über die Zusammensetzung, die Wahl und die Arbeitsweise des Stiftungsrates, des Rahmenreglements, des Verwaltungsreglements für die Vorsorgekommission, des Anlagereglements, des Reglements über technische Bestimmungen, des Reglements über die Teilliquidation der Stiftung oder von Vorsorgewerken sowie des Kostenreglements. Der Arbeitgeber anerkennt ausdrücklich die vom Stiftungsrat erlassene Urkunde und die jeweils aktuell geltenden Reglemente der Stiftung.

1.2 Rahmenreglement

Der Kreis der zu versichernden Personen, Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, die Höhe der Beiträge sowie die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten sind aus dem Rahmenreglement ersichtlich. Dieses gewährleistet in jedem Fall die nach Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) vorgesehenen Mindestleistungen.

1.3 Vorsorgekommission

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass für die Durchführung der beruflichen Vorsorge eine paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission gebildet wird. Er sorgt ferner dafür, dass periodisch Erneuerungswahlen und bei Ausscheiden von Mitgliedern der Vorsorgekommission Ersatzwahlen durchgeführt werden. Das Wahlverfahren sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission sind im Verwaltungsreglement für die Vorsorgekommission geregelt.

1.4 Zustimmung des Personals

Der Arbeitgeber schliesst sich zur Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge seiner Mitarbeiter für den im Rahmenreglement umschriebenen Personenkreis im Einverständnis mit seinem Personal oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung der Stiftung an.

Art. 2 Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers

2.1 Meldepflicht

Der Arbeitgeber hat der Stiftung in schriftlicher Form fristgemäss zu melden:

- a) alle gemäss Reglement zu versichernden Personen;
- b) Neueintritte spätestens 30 Tage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Beginn der Vorsorgepflicht;
- c) per Jahresbeginn jeweils der aktuelle Personalbestand unter Angabe der für die Durchführung der Vorsorge massgeblichen Löhne;
- d) Fälle von Erwerbsunfähigkeit spätestens nach 120 Tagen;
- e) Weitere Änderungen bei der Arbeitgeberfirma, wie:
 - Rechtsformwechsel;
 - Änderung der Firma (Namensänderung);
 - Domizilwechsel und Änderung der Korrespondenzadresse.

Die folgenden Änderungen sind in schriftlicher Form der Stiftung unverzüglich bekannt zu geben:

- f) Todesfälle aktiver Versicherter oder Rentner unverzüglich;
- g) Dienstaustritte unverzüglich;
- h) andere für die Durchführung der Vorsorge massgebliche Tatsachen (z.B. Lohn-, Zivilstandsänderungen, Änderung des Beschäftigungsgrades, Wegfall der Arbeitsunfähigkeit resp. Reaktivierungen von Invaliden) unverzüglich;
- i) Die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich.

Für sämtliche Personalbestandsmeldungen sind die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Sie sind wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.

2.2 Einsichtsrecht

Die Stiftung hat das Recht, in die massgeblichen Unterlagen des Arbeitgebers (Lohnkonto, Belege etc.) Einsicht zu nehmen, sofern diese für die gesetzeskonforme Durchführung der beruflichen Vorsorge wesentlich sind.



2.3 Finanzierung

- a) Der Arbeitgeber gilt der Stiftung gegenüber als Schuldner für die gesamten von der Stiftung in Rechnung gestellten Beiträge, insbesondere den Beiträgen für die Altersgutschriften, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge, den Zinsbelastungen sowie gegebenenfalls weiteren Kosten bei Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes oder der Stiftung.
- b) Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber die reglementarischen Beiträge sowie die zusätzlichen Kosten in Rechnung. Die Beiträge für die Risiko- und zusätzlichen Kosten sind innert 30 Tagen nach Mutationsdatum, die Spargutschriften jährlich am 31.12. fällig.
- c) Die in Rechnung gestellten Beiträge werden dem Beitragskonto mit Valuta der Fälligkeit belastet. Zahlungen werden valutagerecht gutgeschrieben. Gutschriften infolge von Mutationen werden mit Valuta 30 Tage nach Mutationsdatum gutgeschrieben.
- d) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Beiträge, insbesondere die vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge, fristgerecht auf das Beitragskonto zu zahlen und das Konto, soweit es einen Saldo zugunsten der Stiftung aufweist, bis zum 31.12. eines Jahres auszugleichen.
- e) Kosten, die der Stiftung durch ausserordentliche Umtriebe, wie mangelnde Mitwirkung des Arbeitgebers bei der Durchführung der Vorsorge, Nichtbezahlung der Beiträge usw., entstehen, sind vom Arbeitgeber zu tragen und werden dem Beitragskonto belastet.
- f) Unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung und ohne Mahnung erhebt die Stiftung auf Beiträgen, welche bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlt sind, ab dem Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 6 % p. a. Auf Zahlungen vor der Fälligkeit erfolgt eine Zinsgutschrift bis zum Datum der Fälligkeit.
- g) Die Verzinsung von Guthaben auf dem Beitragskonto, dem Konto Freie Mittel sowie der Arbeitgeberbeitragsreservekonti erfolgt per 31.12. des Kalenderjahres. Der Zinssatz wird durch die Vorsorgekommission festgelegt, wobei er nicht höher sein darf, als der Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben. Die Festsetzung der Soll- und Habenzinse erfolgt zu Marktbedingungen.
- h) Ein am Ende des Kalenderjahres bestehender Saldo zugunsten der Stiftung inklusive allfällige aufgelaufene Zinsbelastungen wird als Kapitalforderung auf das nächste Kalenderjahr vorgezogen. Ein Saldo zugunsten des Arbeitgebers inklusive allfällige aufgelaufener Zinsguthaben wird als Akontozahlung an die Beiträge des Folgejahres gutgeschrieben.
- i) Die Stiftung erstellt auf das Ende jedes Quartals einen Kontoauszug über das Beitragskonto und stellt dem Arbeitgeber den fälligen Saldo zugunsten der Stiftung in Rechnung. Wird dieser Saldo nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen, fordert die Stiftung den Arbeitgeber auf, den Ausstand innerhalb von 14 Tagen seit Versand der Mahnung zu begleichen. Kommt

der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, so behält sich die Stiftung das Recht vor, den fälligen Beitragsanteil des Arbeitgebers mit den allfälligen Beitragsreserven zu verrechnen, ausstehende Beiträge samt Zinsen und Kosten rechtlich einzufordern und den Anschlussvertrag per sofort zu kündigen.

- j) Von einem Arbeitgeber, der seiner Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäss nachkommt, kann die Stiftung monatliche Zahlungen verlangen. Dies gilt auch für die noch nicht fällige Sparprämie. Kommt der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, so behält sich die Stiftung das Recht vor, den ausstehenden Gesamtbetrag zuzüglich Zinsen und Kosten rechtlich einzufordern und den Anschlussvertrag per sofort zu kündigen.
Die Stiftung meldet den säumigen Arbeitgeber nach Massgabe des Gesetzes der zuständigen Behörde und behält sich das Recht vor, die Mitglieder der Vorsorgekommission bzw. die versicherten Personen zu informieren.
- k) Der Saldo des auf Ende eines Kalenderjahres erstellten Kontoauszugs gilt als anerkannt, sofern der Arbeitgeber nicht innert 4 Wochen nach Erhalt des Kontoauszuges schriftlich Widerspruch erhebt.

2.4 Unterdeckung im Vorsorgewerk

Entsteht im Vorsorgewerk eine Unterdeckung, so ist der Arbeitgeber zur Zusammenarbeit mit der Vorsorgekommission verpflichtet, wenn diese die gesetzlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung zu treffen und deren Wirksamkeit zu überwachen hat. Eine finanzielle Mitwirkung anderer Vorsorgewerke oder der Stiftung an Sanierungsmassnahmen des Vorsorgewerks ist ausgeschlossen.

2.5 Haftung

Entstehen der Stiftung Schäden infolge vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitgebers, insbesondere infolge ungenügender kollektiver Kranken- und Unfalltaggeldversicherung, Verletzung der Mitwirkungspflichten, verspäteter Meldungen oder Zahlungsausständen, so haftet der Arbeitgeber der Stiftung gegenüber vollumfänglich für den ihr daraus entstandenen Schaden.

2.6 Koordination mit Krankentaggeldversicherung

Der Arbeitgeber bestätigt, dass bei Inkrafttreten dieses Vertrages für alle BVG-pflichtigen Arbeitnehmer eine Krankentaggeldversicherung mit einer Leistungsdauer von 720 Tagen besteht, welche zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert wird. Er bestätigt ferner, dass die Krankentaggeldversicherung keine Einschränkung für frühere Krankheiten vorsieht, sondern Volldeckung aufweist und mindestens 80 % des entgangenen Lohnes versichert.



Art. 3 Inkrafttreten/Auflösen des Anschlussvertrages

3.1 Kündigung

- a) Der Anschlussvertrag hat eine feste Laufzeit gemäss der im Anschlussvertrag genannten Vertragsdauer. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals auf den Ablauf der festen Vertragsdauer gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie ist seitens des Arbeitgebers nur gültig, sofern der Stiftung unter Wahrung der Kündigungsfrist ein protokollierter Beschluss der Vorsorgekommission eingereicht worden ist.
- b) Trifft die Kündigung nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der festen Vertragsdauer bei der Stiftung ein, so verlängert sich die Dauer stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
- c) Die Stiftung hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn:
 - der Arbeitgeber der Mahnung gemäss Art. 2.3 i nicht nachkommt, oder
 - der Arbeitgeber die Mitwirkungspflichten trotz Mahnung verletzt hat, oder
 - die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen, dem Rahmenreglement oder dem vereinbarten Vorsorgeplan widersprechen, und diese trotz schriftlicher Mahnung durch die Stiftung daran festhält.
- d) Durch die Kündigung erlischt der Vorsorgeschutz.

3.2

Eine Kündigung durch den Arbeitgeber setzt die vorgängige schriftliche Information sämtlicher versicherter Arbeitnehmer voraus und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Personals oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung.

3.3 Gesetzliches Kündigungsrecht (Art. 53 f BVG)

- a) Die Stiftung muss wesentliche Änderungen des Anschlussvertrages mindestens sechs Monate, bevor die Änderungen in Kraft treten sollen schriftlich ankündigen.
- b) Der angeschlossene Arbeitgeber kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf den Zeitpunkt kündigen, auf den die Änderungen in Kraft treten sollen.
- c) Der angeschlossene Arbeitgeber kann schriftlich verlangen, dass die Stiftung ihm die für Offerten notwendigen Angaben zur Verfügung stellt. Werden ihm diese Angaben nicht innert 30 Tagen übermittelt, nachdem sie verlangt wurden, so verschieben sich der Beginn der 30-tägigen Kündigungsfrist und der Zeitpunkt, in dem die wesentlichen Änderungen in Kraft treten, entsprechend der Verzögerung. Wird vom gesetzlichen Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, so treten die wesentlichen Änderungen auf den angekündigten Termin in Kraft.

- d) Als wesentliche Änderung eines Anschlussvertrages oder Versicherungsvertrages nach lit. a gelten:
 - aa) eine Erhöhung derjenigen Beiträge, denen nicht Guthaben auf den Guthaben der Versicherten entsprechen, um mindestens 10 Prozent innerhalb von drei Jahren;
 - bb) eine Senkung des vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssatzes, die für Versicherte zu einer Senkung ihrer voraussichtlichen Altersleistung um mindestens 5 Prozent führt;
 - cc) andere Massnahmen, deren Wirkungen denjenigen nach den Buchstaben aa und bb mindestens gleichkommen;
 - dd) der Wegfall der vollen Rückdeckung.
- e) Änderungen nach lit. d gelten dann nicht als wesentlich, wenn sie Folge einer Änderung der rechtlichen Grundlagen sind.

3.4 Auflösung des Anschlussvertrages

- a) Die Auflösung resp. Teilauflösung eines Anschlussvertrages erfüllt die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung. Das Verfahren betreffend Teilliquidation der Stiftung sowie die Berechnung der zu übertragenden Mittel richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements Teilliquidation der Stiftung oder von Vorsorgewerken.
- b) Das Vermögen des Vorsorgewerkes wird nach Auflösung des Anschlussvertrages an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder, bei gleichzeitiger Liquidation der Firma, analog den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (Art. 23 Teil- oder Gesamtliquidation) verwendet.
- c) Bei Auflösung des Anschlussvertrages werden die aktiven Versicherten und die Rentner an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- d) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, eine allfällige Unterdeckung im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages auszugleichen.

Art. 4 Schlussbestimmungen

4.1 Datenschutz

- a) Informationen, die sich aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge ergeben, können, soweit erforderlich, an andere Vorsorgeeinrichtungen oder Versicherungsgesellschaften weitergegeben werden.
- b) Die Stiftung trifft alle nötigen Massnahmen, um eine vertrauliche Behandlung der Daten sicherzustellen.
- c) Bei einem allfälligen Rückgriff auf den Schadenverursacher ist die Stiftung berechtigt, die zur Geltendmachung ihres Anspruchs nötigen Daten an den haftpflichtigen Dritten bzw. dessen Haftpflichtversicherer weiterzugeben.



teico
Pensinvest

4.2 Änderungsvorbehalt

Unter Wahrung des Vertragszweckes können die Bestimmungen dieses Vertrages von der Stiftung jederzeit geändert oder aufgehoben werden, insbesondere wenn Gesetze, Verordnungen oder höchstichterliche Entscheide eine Änderung erfordern.

Schwyz, 24.07.2012

Der Stiftungsrat

Thomas Kopp
Präsident

Bruno Christen
Mitglied